

A) Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gemäß §11 Abs. 2 BauNVO
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken, die für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind (z.B. Trafo, Speicher usw).
- Einfriedung

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

Die Grundfläche der möglichen Kleinbauwerke im Geltungsbereich darf nicht den Wert von 25 qm/Gebäude nicht überschreiten.

Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

GRZ = 0,34

3. Bauweise

Fest aufgeständerte Modultische mittels Rammfundamenten gegründet in Reihen. Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.

Maximale Modulhöhe ist 3,50 m über natürlichem Gelände

Bodenabstand mind. 80 cm

Reihenzwischenraum: 3,00 - 5,00 m

Abstände zwischen den Modulen und Modulreihen notwendig (zum Abtropfen)

Maximale Gebäudehöhe ist 3,50 m über natürlichem Gelände

B) Gestalterische Festsetzungen (Art 81 BayBO)

1. Dachform, Dachneigung

Flach- oder Satteldach zulässig, DN 5° und 33°

2. Dachdeckung

- Material und Farbe beliebig
- Zink-/ Blei- und Kupferdeckung unzulässig.

3. Einfriedungen

Zaunart: Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun, plangemäß (innerhalb der Gehölzpflanzung) einzuzäunen.

Zaungründung: ohne Zink

Der Abstand zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe: max. 2,00 m Höhe über Gelände

Zauntore: in Bauart der Zaunkonstruktion

4. Abgrabungen und Aufschüttungen

Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden. Bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten wird eine fachliche Baubegleitung empfohlen, die das anstehende Erdreich organoleptisch beurteilen kann.